

3081/J XX.GP

der Abg. Dr. Haider, Dr. Pumberger, Dr. Salzl, Dr. Povysil  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Erlaß zum Bazillenausscheidergesetz

Das Bazillenausscheidergesetz, StGB.Nr. 153/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 591/1993 schreibt vor, daß „in Betrieben und Unternehmungen bestimmter Art, in denen zum unmittelbaren menschlichen Genuß dienende Nahrungs- und Genußmittel erzeugt, hergestellt oder abgegeben werden, für die Erzeugung, Herstellung oder Abgabe nur solche Personen neu aufgenommen, zu dieser Beschäftigung erstmals herangezogen oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an weiter verwendet werden dürfen, die durch ein vom zuständigen Amtsärzte auf Grund vorgenommener Untersuchung ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis nachweisen können, daß sie in einem Betriebe oder Unternehmen dieser Art ohne Gefahr für die Verbraucher von Nahrungs- und Genußmitteln sowie ohne Gefährdung ihrer Mitarbeiter verwendet werden dürfen. Der Zeitpunkt der Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses darf nicht mehr als höchstens vier Wochen vom Tage des Beginnes der Beschäftigung zurückliegen.“ Diese Untersuchung ist außerdem in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen.

Laut Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert mit BGBl. Nr.358/1969 fallen u.a. folgende Betriebe und Unternehmungen unter die obige Bestimmung: „alle der Massenauspeisung dienenden Einrichtungen, wie Speiseabgabestellen, Gaststätten, Werks- und Betriebsküchen, Schülerauspeisungen, Küchen von Sammellagern usw., gleichgültig ob die Speiseabgabe gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz halten sich sogar die Auspeisungsstellen in Haftanstalten „freiwillig“ an diese Bestimmungen. Ein Gemeindeaushang des Sanitätsdienstes einer oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaft bezieht sich nun auf einen gegenteiligen Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, vom 11.7.1997, wonach insgesamt 13 Personengruppen nicht mehr den Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes unterliegen. Nicht nur Alte, Kranke, Behinderte, Schüler, Lehrer und Soldaten, sondern auch alle Personen, die Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, werden somit per Erlaß der Gesundheitsministerin in erhöhtem Maße gefährdet.

Sowohl in Wien als auch in den Bundesländern kommt es immer wieder zu Massenerkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen, die auf mangelhafte Lebensmittelhygiene oder krankheitenübertragendes Personal zurückzuführen sind. Dieser Erlaß ist geradezu ein Freibrief für öffentliche und private Sozialeinrichtungen, es mit den Hygienestandards noch weniger genau zu nehmen als bisher und Personen zu beschäftigen, die eine Gesundheitsgefahr darstellen. Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende  
Anfrage:

1. Wie viele öffentliche Einrichtungen mit jeweils wievielen Personen werden durch Ihren Erlaß vom 11.7.1997 zum Bazillenausscheidergesetz nicht mehr von den darin enthaltenen Untersuchungsverpflichtungen tangiert ?
2. Wie viele private Einrichtungen, Vereine und dgl. mit jeweils wievielen Personen werden durch Ihren Erlaß vom 11.7.1997 zum Bazillenausscheidergesetz nicht mehr von den darin enthaltenen Untersuchungsverpflichtungen tangiert ?
3. Wieviele Gastgewerbebetriebe und ähnliche Unternehmen mit jeweils wievielen Personen werden weiterhin vom Bazillenausscheidergesetz in die Pflicht genommen ?
4. Ist der Arbeitskräftemangel in öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, in der Alten- und Behindertenbetreuung (Z.B. Aktion „Essen auf Rädern“), Schulen, Kasernen usw. so groß, daß keine ausreichende Zahl an gesunden Arbeitskräften für die Ausspeisung zur Verfügung steht ?
5. Bei welchen privaten Vereinen zur Kinder-, Alten-, Patienten- und Behindertenbetreuung besteht ein derart eklatanter Mangel an freiwilligen Helfern und bezahltem Personal, daß keine ausreichende Zahl an Personen zur Verfügung steht, die den Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes genügen ?
6. Welche Abteilung Ihres Ressorts war mit der Abfassung dieses Erlasses befaßt ?
7. Auf wessen Betreiben und mit welcher Begründung erfolgte die Erlassung dieser weitgehenden Ausnahmebestimmungen ?
8. Welche öffentlichen und privaten Einrichtungen hielten sich schon bisher nicht an die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes ?
9. Mit welcher Begründung nehmen Sie die höhere Gesundheitsgefährdung von Risikogruppen (Kinder, Alte, Kranke, Behinderte) in Kauf, die sich durch Nichtanwendung des Bazillenausscheidergesetzes in weiten Bereichen der Speiserversorgung in Kauf?
10. Mit welcher Begründung verzichten Sie auf Untersuchungen nach dem Bazillenausscheidergesetz beim Personal öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser zur Verfügung stellen ?
11. Werden Sie diesen Erlaß mit sofortiger Wirkung wegen Gefährdung der Volksgesundheit wieder aufheben ?
12. Ware das Bazillenausscheidergesetz nicht auch eine sinnreiche Handhabe, um illegale Beschäftigung einzudämmen ?